

§ 4 RPG Angelobung

RPG - Rechtspraktikantengesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 03.08.2025

1. (1)Der Rechtspraktikant hat bei Antritt der Gerichtspraxis gegenüber dem Vorsteher des Gerichtes, dem er zur Ausbildung zugewiesen wurde, folgende Angelobung zu leisten: „Ich gelobe, dass ich die in der Republik Österreich geltende Rechtsordnung befolgen und alle mit der Gerichtspraxis verbundenen Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen sowie insbesondere die Pflicht zur Verschwiegenheit wahren werde.“
2. (2)Die Angelobung ersetzt den Schriftführereid nach§ 15 der Jurisdiktionsnorm, RGBI. Nr. 111/1895.

In Kraft seit 01.01.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at